

Beantwortungsfrist: 27.06.2022

Königstein im Taunus, den 30.05.2022

Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am Donnerstag,
dem 19.05.2022

I/5. Anfragen

**I/5.4 Kriterien für Aufhebung der Maskenpflicht in der Kur- und Stadtinformation
Anfrage Herr A. Colloseus**

Wann wird die Maskenpflicht in der Kur- und Stadtinformation (KuSi) aufgehoben?

Welches sind die Kriterien für die Aufhebung der Maskenpflicht in der KuSi, da nach der Hessischen Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung eine Maskenpflicht nur noch in Arztpraxen, Kranken- und Pflegeeinrichtungen und in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs besteht und selbst die Abstandsregeln nach Arbeitsschutzverordnung am 25. Mai enden?

Von Bürgermeister Helm wird eine Überprüfung zugesagt.

An FB I u. FD Stadtmarketing

Die Maskenpflicht in der Kur- und Stadtinformation wird aufgehoben, sobald das dort arbeitende Personal sich mehrheitlich für die Aufhebung ausspricht oder die bestehenden Richtlinien und Empfehlungen eine Aufrechterhaltung verhindern.

Hintergrund dieser Entscheidung ist die Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage der hohen Anzahl an unterschiedlichsten Kunden pro Tag (derzeit durchschnittlich 100 Personen), sowie vorhandener städtischer Mitarbeiter mit gesundheitlichem Risiko für einen schweren Verlauf.

Grundsätzlich sollten diese und ähnliche Fragen über die Beantwortung aus den Niederschriften oder im persönlichen Gespräch mit dem Leiter der Kur- und Stadtinformation, Jörg Hormann, besprochen werden. Streitgespräche mit den Mitarbeitern der Kur- und Stadtinformation helfen hier nicht und geben in der öffentlichen Wahrnehmung kein gutes Bild für den Standort ab.

Im Folgenden, hier die Quellen zur Grundlage der aktuellen Entscheidung.



Grundlagen:

Quelle: **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText1>

- Auszug -

I. Rechtsgrundlagen für die Festlegung von Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz durch den Arbeitgeber:

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist am 26. Mai 2022 außer Kraft getreten. Aktuell bestehen verbindliche Vorgaben zum Infektionsschutz somit nur noch im Infektionsschutzgesetz für bestimmte Branchen und Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen medizinische Versorgung, Pflege und Betreuung. Auch in einzelnen Ländern bzw. Gebietskörperschaften können noch Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz bestehen.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber abhängig vom jeweiligen arbeitsbedingten Infektionsrisiko Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz festzulegen, um damit einer möglichen Beeinträchtigung der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit vorzubeugen. Dazu sind auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) geeignete Maßnahmen auszuwählen und umzusetzen. Auf das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz bzw. des Personalrats gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 16 BPersVG wird hingewiesen.

Sofern bekannt, sollte bei der Gefährdungsbeurteilung auch berücksichtigt werden, ob im Betrieb Personen mit einem gesundheitlichen Risiko für einen schweren Verlauf beschäftigt sind, für die zusätzliche individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich werden können.

Der Arbeitgeber ist jedoch aufgrund der entfallenen Rechtsgrundlagen (§ 28 b des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung bis zum 19. März 2022) nicht mehr berechtigt, den Zugang der Beschäftigten zur Arbeitsstätte von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig zu machen. Eine Pflicht zur Annahme von Testangeboten oder des Angebots von Homeoffice besteht nicht. Die Anordnung und Durchsetzung einer Maskenpflicht für bestimmte Tätigkeiten oder Bereiche ist jedoch grundsätzlich zulässig, wenn die arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen beziehungsweise nicht möglich sind.

Im Rahmen seines Hausrechts kann der Arbeitgeber darüber hinaus Vorgaben für Kunden, Geschäftspartner und Besucher für den Zugang zur Arbeitsstätte sowie für das Verhalten in der Arbeitsstätte machen, um beispielsweise eine Ungleichbehandlung von Betriebsangehörigen und Betriebsfremden bei Maßnahmen des Infektionsschutzes zu vermeiden.

Quelle: **Bundesland Hessen**

<https://www.hessen.de/handeln/corona-in-hessen>

- Auszug -

Eigenverantwortliches Handeln: Was kann ich tun?

Mit dem Wegfall einer Vielzahl angeordneter Infektionsschutzmaßnahmen im Alltag kommt dem eigenverantwortlichen Handeln jeder einzelnen Person noch einmal eine größere Bedeutung zu.

- Verhalten Sie sich so, dass Sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzen.

- Berücksichtigen Sie eigenverantwortlich und situationsangepasst die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und zum Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedrängesituationen.
- Lassen Sie besondere Vorsicht walten bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht (Empfehlung: vorsorgliche Testung!).
- Berücksichtigen Sie bei privaten Zusammenkünften die räumlichen Gegebenheiten und treffen Sie angemessene Hygienemaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden.
- Achten Sie in geschlossenen Räumen auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung.
- Vermeiden Sie bei akuten Atemwegssymptomen möglichst persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen.
- **Neu ab 29. April 2022:** Sollten Sie mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in einem Haushalt leben oder eine sonstige enge Kontaktperson infizierter Personen sein, reduzieren Sie persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen, insbesondere, wenn Sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen (Empfehlung: tägliche Testung!).

Maskenpflicht:

- in Arztpraxen, Kliniken und Krankenhäusern (nicht für stationäre Krankenhauspatientinnen und -patienten)
- in Alten- und Pflegeheimen
- bei Pflege- und Rettungsdiensten
- in Bussen und Bahnen (ÖPNV und Fernverkehr)
- in Sammelunterkünften wie bspw. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Es besteht keine generelle Maskenpflicht in Innenräumen. Auch in Schulen, Hochschulen und anderen Ausbildungseinrichtungen gilt keine gesetzliche Maskenpflicht. Betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen können unabhängig davon auf Grundlage der anzustellenden Gefährdungsbeurteilung eine Maskenpflicht vorsehen.

Diese Masken sind zulässig: OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil